

Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

- Begründung -

I. Notwendigkeit

Grund der Änderung der BauO LSA ist der aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16.10.2014 (Rs. C-100/13) resultierende Anpassungsbedarf an das europäische Bauproduktenrecht. Mit dem Urteil hat die 10. Kammer des EuGH festgestellt, die Bundesrepublik Deutschland habe dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung (Bauproduktenrichtlinie) verstoßen, dass sie durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von den harmonisierten Normen EN 681-2:2000 („Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung – Teil 2: Thermoplastische Elastomere“), EN 13162:2008 („Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle [MW] – Spezifikation“) und EN 13241-1 („Tore – Produktnorm – Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften“) erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren.

Prüfungsmaßstab des EuGH ist das in Art. 6 (1) 1 Bauproduktenrichtlinie enthaltene Marktbehinderungsverbot (vgl. insoweit schon EuGH, Urt. v. 25.03.1999, Rs. C-112/97).

Zum einen erkennt der Gerichtshof, dass Art. 4 (2) (materiell) eine die Mitgliedstaaten bindende Brauchbarkeitsvermutung für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung vorsehe, die sich – ordnungsgemäße Planung und Bauausführung vorausgesetzt – auf die Erfüllung der in Art. 3 Bauproduktenrichtlinie genannten wesentlichen Anforderungen an Bauwerke bezieht und die die Übereinstimmung mit der jeweiligen harmonisierten Norm voraussetzt (Rdnr. 52ff.). Dem entsprechend dürften die Mitgliedstaaten gemäß Art. 6 (1) 1 der Bauproduktenrichtlinie den freien Verkehr, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Produkten, die dieser Richtlinie entsprechen, auf ihrem Gebiet nicht behindern (Rdnr. 55).

Zum anderen verweist das Gericht (prozedural) auf die in der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen Verfahren. Mit dem Verfahren des formalen Einwandes nach Art. 5 (2) Bauproduktenrichtlinie kann gerügt werden, dass eine harmonisierte Norm nicht der Bauprodukten-

richtlinie entspricht; das Schutzklauselverfahren des Art. 21 Bauproduktenrichtlinie ermöglicht produktbezogene Maßnahmen, unter anderem auch wegen Mängeln der relevanten Norm (Rdnr. 57ff.). Das Gericht legt dar, dass diese Verfahren nicht fakultativ sind und den Mitgliedstaaten andere als die in der Bauproduktenrichtlinie vorgesehenen einseitigen Maßnahmen nicht erlaubt sind. Jede andere Auslegung stelle die praktische Wirksamkeit („effet utile“) der Bauproduktenrichtlinie in Frage (Rdnr. 60).

Keine andere Sichtweise vermag das Gericht dem ersten Erwägungsgrund der Bauproduktenrichtlinie zu entnehmen, nach dem die Mitgliedstaaten für den Rechtsgüterschutz im Hinblick auf Bauwerke verantwortlich sind. Hierin liege kein Kompetenzvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten, der diesen erlaube, die vorgesehenen Verfahren für die Überprüfung der harmonisierten Normen zu umgehen (Rdnr. 61).

Abschließend weist das Gericht in Bezug auf die Frage der Vereinbarkeit mit dem Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union darauf hin, dass eine nationale Maßnahme in einem Bereich, der auf Unionsebene abschließend harmonisiert wurde, wie dies für die streitigen Produkte der Fall sei, anhand der Bestimmungen dieser Harmonisierungsmaßnahme und nicht der des Primärrechts zu beurteilen sei.

Zum zwischenzeitlich erfolgten Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 *als Ersatz der Bauproduktenrichtlinie* merkt der Gerichtshof lediglich an, diese sei im vorliegenden Fall aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar (Rdnr. 15). Ob der Gerichtshof die Bedeutung seines Judikats mit dieser Aussage ausdrücklich auf die Rechtslage unter der Bauproduktenrichtlinie beschränkt oder gerade umgekehrt andeutet, dass dieses grundsätzlich auch für die Rechtslage unter der Verordnung relevant und nur aus zeitlichen Gründen nicht anwendbar sei, lässt sich nicht feststellen.

Die vorliegende Änderung der BauO LSA passt das geltende Recht an die im Urteil des EuGH vom 16.10.2015 enthaltenen Aussagen im Hinblick auf die nunmehr in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 305/2011 an. Die Umsetzung ist zwingend erforderlich.

Der Wortlaut der Änderungen ergibt sich aus den Änderungen der MBO 2016, die in den Gremien der ARGEBAU erarbeitet worden ist. Sie sind von den Ländern wegen des einheitlichen Umganges mit dem Urteil, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sowie den national geregelten Bauarten, Bauprodukten und deren Anwendbarkeits- oder Verwendbarkeitsnachweisen weitestgehend gleichlautend umzusetzen.

Nach Verlautbarung wurde in einem Gespräch einer Delegation der Bundesrepublik mit Vertretern der Europäischen Kommission vom 17.02.2016 festgestellt, dass es einer Notifizierung nicht bedarf, da es sich um die Umsetzung des Urteiles handele.

II. Die Vorschriften im Einzelnen

a) Zu § 1 Änderung der Bauordnung

Zentraler Ausgangspunkt der Anpassungen ist das europarechtliche Marktbehinderungsverbot. Dieses ist nun, textlich abweichend von der Bauproduktenrichtlinie, in Art. 8 (4) der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 enthalten. Danach darf ein Mitgliedstaat die Bereitstellung auf dem Markt oder die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung tragen, weder untersagen noch behindern, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für diese Verwendung in dem betreffenden Mitgliedstaat entsprechen.

Diese Vorschrift wird von der Änderung der BauO LSA in § 16c gespiegelt, so dass künftig ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 trägt, verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen.

Damit wird urteilskonform klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 unzulässig sind.

Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass das Niveau der Sicherheit baulicher Anlagen gehalten werden kann, ist es erforderlich, die allgemeinen Anforderungen an bauliche Anlagen zu konkretisieren. Eine Änderung der Anforderungen ist damit nicht verbunden.

Den am Bau Beteiligten muss es ermöglicht werden, aus den Regelungen der BauO LSA und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um im konkreten Verwendungszusammenhang die Anforderungen an bauliche Anlagen zu erfüllen. Die Konkretisierung der Anforderungen an bauliche Anlagen ist im Übrigen auch im Bereich der nicht harmonisierten Bauprodukte hilfreich, da ja auch hier die BauO LSA die Behörden nur ermächtigt, Produkthanforderungen zu stellen, die sich unmittelbar aus Anforderungen an bauliche Anlagen ergeben.

Zur Verbesserung der Kohärenz mit dem europäischen Recht wird in § 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauO LSA klargestellt, dass die Schutzziele der BauO LSA die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, soweit zutreffend mit erfassen, sie in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB) gemäß dem neuen § 85a BauO LSA konkretisiert werden und sie damit erfolgreich in der europäischen Normung eingebracht werden können.

Es muss eine klare Abgrenzung geschaffen werden zwischen den produktunmittelbaren Anforderungen und den Anforderungen an die Verwendung der Bauprodukte, die die BauO LSA als Bauarten bezeichnet, da letztere nach wie vor weiter ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen und auch in Hinblick auf harmonisierte Bauprodukte erforderlich sind.

Außerdem muss das System der Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise so angepasst werden, dass deutlich wird, dass es diese Nachweise für nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 CE-gekennzeichnete Bauprodukte nicht mehr gibt.

Schließlich muss eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die detailliert fest schreibt, welche Regelungen die Behörden zur Konkretisierung der Anforderungen an bauliche Anlagen und der sich daraus für die Verwendung von Bauprodukten ergebenden Konsequenzen treffen dürfen.

Mit den Regelungen des **§ 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f** wird das Inhaltsverzeichnis entsprechend der nachfolgenden Änderungen der BauO LSA angepasst.

Durch **§ 1 Nr. 2** wird § 2 Abs. 10 BauO LSA neu gefasst. § 2 Abs. 10 BauO LSA definiert wie bisher den Begriff „Bauprodukt“. Zur Klarstellung und zur Vereinheitlichung mit Art. 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist der Begriff „Bausatz“ hinzugefügt worden. Gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist ein „Bausatz“ ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um in das Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird. Die Ergänzung erfolgt aus Gründen der Vollständigkeit zur Abgrenzung der Bauarten, da nach Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auch ein entsprechender Bausatz ein Bauprodukt ist. Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im

Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gilt nicht als Bauart gemäß § 2 Abs. 11 BauO LSA.

Mit **§ 1 Nr. 3** wird § 3 BauO LSA erheblich gestrafft und neu gefasst. In **§ 3 Satz 1** BauO LSA wird nunmehr klargestellt, dass die Anforderungen an Anlagen im Geltungsbereich der BauO LSA auch soweit zutreffend als Anforderungen an Bauwerke, die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 als Grundanforderungen Nr. 1 bis 5 und zum Teil der Nr. 6 an Bauwerke aufgezählt werden, zu verstehen sind. **§ 3 Satz 1 Halbsatz 2** BauO LSA ist keine Erweiterung des Halbsatzes 1 bezogen auf die dort genannten Schutzziele. Die Verwendung des Wortes „dabei“ stellt klar, dass die Grundanforderungen an Bauwerke der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nur soweit mit umfasst sind, wie die nationalen Schutzziele dies bestimmen, sie in der Verwaltungsvorschrift nach § 85a BauO LSA konkretisiert werden und sie damit erfolgreich in der europäischen Normung eingebracht werden können. Der Inhalt des bisherigen § 3 Abs. 4 BauO LSA findet sich nun in **§ 3 Satz 2** BauO LSA. Im Übrigen sind soweit notwendig, die bisherigen Regelungen des § 3 BauO LSA den neuen Regelungen zu Bauarten, Bauprodukten und Technischen Baubestimmungen zugeordnet worden.

Die Bestimmung des **§ 1 Nr. 4** konkretisiert in **§ 12 Absatz 1 Satz 1 BauO LSA** den Anlagenbegriff dahingehend, dass Anforderungen der Standsicherheit nur für solche Anlagen zutreffen, die § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 BauO LSA entsprechen.

Mit **§ 1 Nr. 5** werden in den Regelungen des neuen **§ 16a BauO LSA** die Bestimmungen zu den Bauarten aus dem bisherigen § 3 Abs. 2 BauO LSA sowie Teil 3, Abschnitt 3 BauO LSA, der im Wesentlichen Regelungen zu den Bauprodukten enthielt, zusammengefasst und dem Teil 3, Abschnitt 2 BauO LSA zugeordnet. Dieser Abschnitt regelt bereits jetzt allgemeine Anforderungen an die Bauausführung. Da es sich bei den Bauarten um Regelungen für die Ausführung des Bauens, nämlich für die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten handelt und nicht um Anforderungen an Bauprodukte, werden sie zur Wahrung des Sachzusammenhangs dem zweiten Abschnitt zugeordnet. Einer Gleichwertigkeitsklausel gemäß des bisherigen § 3 Abs. 5 BauO LSA bedarf es für Bauarten nicht. Die Gleichwertigkeitsklausel zielte darauf ab, mit dem Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarktes Produkte handelbar zu machen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforderungen in Verkehr gebracht worden sind (VO (EU) 764/2008). Bauarten sind aber gerade keine Produkte, die in Verkehr gebracht werden können.

§ 16a Abs. 1 BauO LSA enthält die grundsätzliche Bestimmung für die Anwendbarkeit von Bauarten, die bisher in § 3 Abs. 2 BauO LSA enthalten war.

Bauarten, die Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 3 Nr. 2 BauO LSA entsprechen oder für die allgemeine Regeln der Technik existieren, können ohne eine weitere behördliche Genehmigung angewendet werden, und zwar auch dann, wenn sie von diesen nicht wesentlich abweichen.

§ 16a Abs. 2 BauO LSA ordnet zur strikten Unterscheidung zu Regelungen für Bauprodukte für Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchst. a BauO LSA wesentlich abweichen oder für die allgemeine Regeln der Technik nicht existieren, die Notwendigkeit der Erteilung einer Bauartgenehmigung an. Der Begriff „Genehmigung“ verdeutlicht den Sachzusammenhang mit der Ausführung der baulichen Anlage.

Die Bauartgenehmigung gibt es als allgemeine (Nr. 1) und vorhabenbezogene (Nr. 2). Hinsichtlich des Verfahrens zur Erteilung der Bauartgenehmigung wird auf § 18 Abs. 2 bis 7 BauO LSA (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) verwiesen, die entsprechend anzuwenden sind.

Gemäß § 16a Absatz 3 BauO LSA genügt in bestimmten Fällen anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten; die entsprechenden Bauarten werden in der Verwaltungsvorschrift nach neuem § 85a BauO LSA bekanntgemacht. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf den neuen § 19 Abs. 2 BauO LSA verwiesen, der entsprechend anzuwenden ist.

§ 16a Absatz 4 BauO LSA enthält die Regelung des bisherigen § 21 Abs. 1 Satz 5 BauO LSA.

Die Regelung des § 16a Absatz 5 BauO LSA sieht vor, dass Bauarten auch weiterhin einer Übereinstimmungsbestätigung bedürfen. Hinsichtlich des Verfahrens ist der neue § 21 Abs. 2 BauO LSA entsprechend anzuwenden.

In § 16a Absatz 6 BauO LSA wird die Regelung des bisherigen § 17 Abs. 5 BauO LSA für die Bauarten übernommen und erlaubt so, für alle Bauarten bestimmte Zusatzanforderungen bezüglich der Qualifikation der Anwender in der Bauartgenehmigung oder einer Rechtsverordnung festzulegen.

§ 16a Absatz 7 BauO LSA übernimmt die Regelung des bisherigen § 17 Abs. 6 BauO LSA für Bauarten, so dass auch bei besonders schwierigen Bauarten die Tätigkeit überwacht werden kann.

Durch § 1 Nr. 6 wird die notwendige Streichung des Begriffes „Bauarten“ vollzogen, weil nachfolgend nur noch Regelungen zu Bauprodukten in Teil 3, Abschnitt 3 BauO LSA getroffen werden.

Mit § 1 Nr. 7 werden die neuen §§ 16b und 16c BauO LSA in Teil 3, Abschnitt 3 BauO LSA eingefügt. Sie betreffen nur noch Regelungen zu Bauprodukten hinsichtlich der Voraussetzungen für ihre Verwendung.

Der neue § 16b BauO LSA definiert die allgemeinen Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten.

§ 16b Abs. 1 BauO LSA enthält die bislang in § 3 Abs. 2 BauO LSA enthaltene grundlegende Vorschrift für die Verwendung von Bauprodukten. Sie ist hier, als einleitende Vorschrift des Teils 3, Abschnitt 3 zu den Bauprodukten, systematisch sinnvoll zugeordnet.

Auf eine detaillierte Positivaufstellung aller Bauprodukte, die verwendet werden dürfen, wie bisher in § 17 BauO LSA enthalten, wird zukünftig verzichtet. Vielmehr dürfen alle Bauprodukte, die die Anforderungen des § 16b BauO LSA erfüllen, ohne weiteres verwendet werden, soweit die Vorschriften der §§ 16c ff. und § 85a BauO LSA nicht weitere Bestimmungen bei der Verwendung vorsehen.

So müssen Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen nach § 85a Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA gibt und die mit diesen übereinstimmen oder von diesen nicht wesentlich abweichen, aufgrund von § 85a Abs. 1 Satz 2 BauO LSA („Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten.“) mit den besagten Technischen Baubestimmungen übereinstimmen; außerdem bedürfen sie der Übereinstimmungsbestätigung (§ 22 BauO LSA).

Die im neuen § 17 Abs. 1 BauO LSA genannten Produktgruppen bedürfen eines Verwendbarkeitsnachweises.

Hingegen dürfen Bauprodukte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, die jedoch nicht als Technische Baubestimmungen bekanntgemacht worden sind, unmittelbar auf Grundlage von § 16b BauO LSA verwendet werden, d.h. ohne Verwendbarkeitsnachweis und ohne Übereinstimmungsbestätigung, gleichgültig, ob sie diesen Regeln entsprechen (Umkehrschluss aus § 17 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA) oder von ihnen abweichen (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA; dies sind die bisher als „sonstige“ bezeichneten Bauprodukte). Dies gilt auch dann, wenn sie von Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen aus § 3 BauO LSA sind. In einem solchen Fall kann es nämlich sein, dass die Erfüllung der Anforderungen bereits durch ein anderes Regelsetzungs- und Zertifizierungssystem abgedeckt sind und deshalb bewusst auf die Bekanntmachung der allgemein anerkannten Regel der Technik als Technische Baubestimmung verzichtet wird.

Ebenso dürfen in unmittelbarer Anwendung von § 16b BauO LSA Bauprodukte verwendet werden, für die es zwar keine Technische Baubestimmung oder allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, die aber auch nicht für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 BauO LSA von Bedeutung sind.

Wird gegen § 16b BauO LSA verstoßen, so kann die Bauaufsichtsbehörde aufgrund von § 79 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA einschreiten, wobei aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auf dieser Grundlage auch mildere Mittel als die Einstellung der Arbeiten zum Tragen kommen werden, also z. B. die Untersagung der Verwendung von Bauprodukten im konkreten Fall.

Für nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 CE-gekennzeichnete Bauprodukte gilt ausschließlich hinsichtlich deren Verwendung die Regelung des § 16c Satz 2 BauO LSA; solche Bauprodukte sind aufgrund des Urteiles von jeder Art weiterer Verwendbarkeitsvorschriften auszunehmen.

§ 16b Abs. 2 BauO LSA regelt die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bauprodukten, die den Vorschriften anderer Mitgliedsstaaten des EWR entsprechen. Diese Regelung fand sich bislang mit im Wesentlichen demselben Wortlaut in § 3 Abs. 5 BauO LSA. Die Gleichwertigkeitsklausel zielt darauf ab, den Warenverkehr nicht zu behindern mit dem Ziel der Vollendung des europäischen Binnenmarktes. Es sollen auch Produkte verwendbar sein, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig entsprechend den dortigen Anforde-

rungen in Verkehr gebracht worden sind (VO (EU) 764/2008), ohne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu unterfallen.

§ 16c BauO LSA regelt die Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen. Dabei ist § 16c Satz 1 BauO LSA eng an die Formulierung des Art. 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angelehnt. Er soll das „rechtliche Scharnier“ zwischen den erklärten Leistungen eines Produkts und den spezifischen Anforderungen, die sich für einen bestimmten Verwendungszweck in der baulichen Anlage (bauwerksseitig) ergeben, darstellen. Die bauwerksseitigen Anforderungen ergeben sich aus dem Gesetz und den aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften, z. B. aus den Sonderbauvorschriften und den Technischen Baubestimmungen.

Die BauO LSA macht sich dabei den Ansatz der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu Eigen, nach dem die CE-Kennzeichnung nicht die Brauchbarkeit des Bauprodukts oder seine Übereinstimmung mit den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation belegt, sondern lediglich die nach den Vorgaben der harmonisierten technischen Spezifikation festgestellte Konformität des Bauprodukts mit der erklärten Leistung. Aus der Regelung ergibt sich, dass das Bauprodukt verwendet werden darf, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen für die konkrete bauliche Anlage entsprechen. Dabei müssen alle Leistungen erklärt sein, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Anforderungen, und zwar alle durch und aufgrund der BauO LSA gestellten bauwerksseitigen Anforderungen, erfüllt sind.

Es ist Aufgabe der am Bau Beteiligten, sicherzustellen, dass die für ein Bauprodukt erklärten Leistungen ausreichend sind, um die Anforderungen zu erfüllen, die sich für die Bauprodukte aus den Anforderungen an bauliche Anlagen ergeben. Erreichen die erklärten Leistungen nicht (alle) das Anforderungsniveau, weichen die Randbedingungen, unter denen die Bauprodukte verwendet werden, von den in der harmonisierten technischen Spezifikation vorgesehenen Randbedingungen ab oder sind zu bestimmten Merkmalen, die sich im konkreten Verwendungszusammenhang auf die Erfüllung der Anforderungen auswirken, keine Leistungen ausgewiesen, so müssen die am Bau Beteiligten entscheiden, ob die Defizite so gering sind, dass von der Erfüllung der Anforderungen an bauliche Anlagen trotzdem ausgegangen werden kann; in diesem Fall kann das Bauprodukt trotzdem verwendet werden, dies würde quasi der nicht wesentlichen Abweichung für Bauprodukte entsprechen, die nicht in den Anwendungsbereich des § 16c BauO LSA fallen.

Der Leistungserklärung kann eine harmonisierte europäische Norm (hEN) oder eine Europäische Technische Bewertung (ETB) zugrunde liegen. Insbesondere kann der Hersteller bei Produkten, die in den Anwendungsbereich einer hEN fallen, dann u.a. eine ETB beantragen, wenn die hEN es ihm nicht ermöglicht, die Leistungen so zu erklären, dass beurteilt werden kann, ob sie den Anforderungen an bauliche Anlagen der BauO LSA entsprechen (Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011); er ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Liegt im Hinblick auf die zu erfüllenden Bauwerksanforderungen keine ausreichende Leistungserklärung vor, so kann das Bauprodukt nicht aufgrund von § 16c BauO LSA von den am Bau Beteiligten verwendet werden.

Aus § 16c Satz 2 BauO LSA ergibt sich, welche Vorschriften aus europarechtlichen Gesichtspunkten, wie sie sich insbesondere aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-100/13 ergeben, für Bauprodukte, die eine CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht gelten können. Insbesondere dürfen für solche Produkte keine Verwendbarkeitsnachweise und Übereinstimmungsbestätigungen gefordert werden.

Vielmehr muss die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen des § 16b BauO LSA entscheiden, ob ggf. eine ordnungsbehördliche Maßnahme (z.B. Einstellung von Arbeiten) erforderlich ist.

Durch **§ 1 Nr. 8 Buchst. a bis c** wird § 17 BauO LSA geändert. Er regelt nicht mehr positiv und abschließend, welche Bauprodukte verwendet werden dürfen (siehe hierzu § 1 Nr. 7 zu § 16b BauO LSA), sondern nur noch die Fälle, in denen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist oder nicht.

In § 17 Abs. 1 BauO LSA wird bestimmt, in welchen Fällen die in den §§ 18 bis 20 BauO LSA aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall) erforderlich sind. Weiterer bisher in § 17 Abs. 3 BauO LSA enthaltener Regelungen bedarf es nicht mehr, da die Vorschrift des § 85a Abs. 1 BauO LSA die Ermächtigung enthält, im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift, durch Technische Baubestimmungen die Anforderungen an das Bauwerk zu konkretisieren.

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA ist ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich, wenn es keine Technische Baubestimmung und auch keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt. In Fällen, bei denen es eine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, kann das Bauprodukt aufgrund von § 16b und 85a Abs. 1 Satz 4 BauO LSA ohne weiteres verwendet werden.

Mit der Regelung in § 17 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA wird bestimmt, dass ein Verwendbarkeitsnachweis auch dann erforderlich ist, wenn von einer der auf der Grundlage von § 85a Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA bekannt gemachten Technischen Baubestimmung wesentlich abgewichen wird.

§ 17 Abs. 1 Nr. 3 BauO LSA entspricht in Verbindung mit § 85 Abs. 4a BauO LSA als Regelung dem bisherigen § 17 Absatz 4 BauO LSA.

In § 17 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA wird ergänzend zu in § 17 Abs. 1 BauO LSA geregelten Fällen klargestellt, dass Abweichungen von existierenden allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vorschriften der BauO LSA sind und keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA sind allgemein Verwendbarkeitsnachweise nicht erforderlich für Bauprodukte, die nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften haben.

Mit § 17 Abs. 3 BauO LSA wird es möglich, in der hier vorgesehenen Liste Bauprodukte aufzuführen, für die es weder Technische Baubestimmungen noch allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt und die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 nicht von Bedeutung sind (bisher Liste C). Außerdem können Bauprodukte in diese Liste aufgenommen werden, die für die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 von Bedeutung sind, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt (auch wenn sie von diesen ggf. abweichen) und die ausreichend durch andere Zertifizierungs- und Zulassungssysteme abgedeckt sind (bisher „sonstige Bauprodukte“). Die Liste soll den am Bau Beteiligten zur Klarstellung dienen.

Die Vorschrift des § 1 Nr. 9 trägt den Änderungen des bisherigen § 3 BauO LSA und den Vorschriften der neuen §§ 16b und 17 Abs. 1 BauO LSA Rechnung.

§ 18 Abs. 1 BauO LSA wird entsprechend angepasst. Aus § 17 Abs. 1 BauO LSA geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier konkretisierend Bezug genommen. § 16b enthält entsprechende Regelungen des bisherigen § 3 Abs. 1 BauO LSA. Im Übrigen ist die Vorschrift des § 18 BauO LSA unverändert.

Die Regelung in **§ 1 Nr. 10 Buchst. a** zu § 19 Abs. 1 BauO LSA betrifft Produkte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können (bisher Bauregelliste A Teil 2 Abschnitt 2). § 19 Abs. 1 BauO LSA wird neu gefasst, da die bisherige Nummer 1 wegen des neuen § 17 BauO LSA entfallen kann und weil eine Bekanntmachung entsprechender Listen durch die Verwaltungsvorschrift gemäß § 85a BauO LSA erfolgen wird.

Mit **§ 1 Nr. 10 Buchst. b** wird als Folgeänderungen der geänderten BauO LSA Rechnung getragen. Da die Regelung in § 18 Abs. 3 BauO LSA bestimmt, dass das DIBt für die Zulassungsprüfungen sachverständige Stellen und Ausführungsstellen vorschreiben darf, ist dies auf das Verfahren der Erstellung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nicht übertragbar, da eine abP-Stelle als solche nur benannt werden kann, wenn sie entsprechende Prüfungen durchführen kann. Eine Einschaltung des DIBt ist daher obsolet. Die Herausnahme des Verweises auf § 18 Abs. 3 ist folglich eine notwendige Korrektur. Ergänzend wird die Verweisung auf den neu gefassten § 24 BauO LSA hergestellt.

Mit **§ 1 Nr. 11 Buchst. a und b** wird als Folgeänderung aus dem Urteil sowie entsprechend der Regelungen der neuen §§ 3, 16b und 17 der **§ 20 Satz 1** BauO LSA neu gefasst. Die Angaben in **§ 20 Satz 2** BauO LSA werden als Folgeänderungen redaktionell angepasst.

Aus § 17 Abs. 1 BauO LSA geht hervor, unter welchen Voraussetzungen ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich ist. Auf diese Regelung wird hier konkretisierend Bezug genommen.

Die bisherigen Nummern 1 bis 2 beziehen sich auf EU-Rechtsakte. Dies entzieht sich nach der Rechtsprechung des EuGH der Regelungsbefugnis des nationalen Gesetzgebers; eine Streichung ist daher zwingend.

Die bisherige Nummer 3 kann entfallen, weil die Voraussetzungen für die Erteilung eines Verwendbarkeitsnachweises bereits in § 17 Abs. 1 BauO LSA abschließend genannt sind.

Mit der Vorschrift des **§ 1 Nr. 12** werden die §§ 21 bis 25 BauO LSA durch andere Vorschriften ersetzt, die den Regelungen der neuen bzw. geänderten §§ 3, 16a bis 20 und 85a BauO LSA Rechnung tragen.

§ 21 BauO LSA enthält Regelungen zur Übereinstimmungsbestätigung. Dieser Begriff ersetzt den bisherigen Begriff „Übereinstimmungsnachweis“. Damit wird die auch bisher im Text mehrfach verwendete Formulierung „Bestätigung der Übereinstimmung“ aufgenommen und eine klare terminologische Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis geschaffen.

§ 21 Abs. 1 BauO LSA regelt, in welchen Fällen eine Übereinstimmungsbestätigung erforderlich ist, in dem die technischen Spezifikationen aufgelistet werden, mit denen die Übereinstimmung zu bestätigen ist.

§ 21 Abs. 2 BauO LSA stellt klar, dass die Bestätigung der Übereinstimmung mit den technischen Regeln stets durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers erfolgt. In den durch § 22 Abs. 1 BauO LSA bestimmten Fällen darf der Hersteller die Erklärung zwar erst abgeben, wenn ihm ein Zertifikat erteilt worden ist. Auch dann erklärt der Hersteller durch die Anbringung des Übereinstimmungszeichens nach § 21 Abs. 3 BauO LSA jedoch nicht lediglich, dass ihm ein Zertifikat erteilt worden ist, sondern dass das Produkt mit den technischen Regeln übereinstimmt. Damit wird die Verantwortung des Herstellers für die Sicherstellung der Übereinstimmung betont.

Entsprechend § 21 Abs. 2 BauO LSA wird § 21 Abs. 3 BauO LSA neu formuliert. Bisherige Regelungen zu Übereinstimmungszertifikaten nach § 24 BauO LSA entfallen.

§ 21 Abs. 4 BauO LSA bestimmt, dass das Bauprodukt zu kennzeichnen ist bzw. lässt Alternativen der Anbringung des Ü-Zeichens zu.

Die Gleichwertigkeit des Ü-Zeichens aus anderen Ländern oder Staaten ist in § 21 Abs. 5 BauO LSA geregelt.

§ 22 BauO LSA wird entsprechend des Inhaltes des § 21 BauO LSA hinsichtlich der Übereinstimmungserklärung in § 21 Abs. 2 BauO LSA neugefasst.

§ 22 Abs. 1 BauO LSA entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 1 BauO LSA und enthält die zu erfüllende Voraussetzung der notwendigen werkseigene Produktionskontrolle durch Hersteller für eine abzugebende Übereinstimmungserklärung.

Entsprechend des neuen § 85a BauO LSA und unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen des § 22 Abs. 2 BauO LSA wird § 22 Abs. 2 BauO LSA hinsichtlich der Übereinstimmungserklärung neu gefasst.

§ 22 Abs. 3 BauO LSA regelt, dass in bestimmten Fällen in der Verwaltungsvorschrift nach § 85a oder im Verwendbarkeitsnachweis die Zertifizierung des Herstellers als Voraussetzung für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgesehen werden kann.

Für die Herstellung von Produkten, die nicht in Serie gefertigt werden, wird durch § 22 Abs. 4 BauO LSA die bisherige besondere Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA aufgenommen.

§ 23 BauO LSA ist nunmehr vom Begriff „Zertifizierung“ geprägt, weil diese nicht mehr selbst der Bestätigung der Übereinstimmung dient, sondern nur noch Voraussetzung der Abgabe der Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller ist.

Entsprechend erfolgt gegenüber der bisherigen Vorschrift des § 23 BauO LSA in § 23 Abs. 1 BauO LSA die Klarstellung, dass der Empfänger der Zertifizierung der Hersteller ist, der seinerseits auf dieser Grundlage die Übereinstimmung erklärt. Daneben wird in § 23 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA auf die präzise Formulierung „Technische Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2“ Bezug genommen.

§ 23 Abs. 2 BauO LSA übernimmt weitestgehend die bisherigen Regelungen, wobei auch hier wieder auf die präzisere Formulierung „Technische Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2“ Bezug genommen wird.

Mit der Regelung des § 24 BauO LSA werden die bisherigen Regelungen des § 25 BauO LSA unter Angleichung an die neuen Vorschriften der §§ 24 und 25 BauO LSA übernommen.

Mit der Vorschrift des neuen § 25 BauO LSA werden Regelungen des bisherigen § 17 Abs. 5 und 6 BauO LSA unter Beachtung geänderter Vorschriften sowie des Urteiles fortgeschrieben.

§ 25 Abs. 1 BauO LSA entspricht für Bauprodukte der Regelung des bisherigen § 17 Abs. 5 BauO LSA; Regelungen zu europäischen Bauprodukten mussten entfallen. Soweit notwendig, muss der Hersteller über besondere Fachkräfte und Vorrichtungen für die Herstellung verfügen. Allerdings dürfen nunmehr wegen des Urteiles hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte keine nationalen Anforderungen an die Sachkunde und Erfahrung bei der Herstellung bzw. der Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen gestellt werden. Deswegen erklärt § 16c Satz 2 BauO LSA hinsichtlich CE-gekennzeichneter Bauprodukte § 25 Abs. 1 BauO LSA für nicht anwendbar.

Die Vorschrift des § 25 Abs. 6 BauO LSA übernimmt die Vorschrift des bisherigen § 17 Abs. 6 BauO LSA unter Anpassung an die geänderten Vorschriften des § 24 BauO LSA. Auch hier muss ausgeschlossen werden, dass CE-gekennzeichnete Bauprodukte, deren besondere Eigenschaften oder besondere Verwendungszwecke eine besondere Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedingen, von der Vorschrift erfasst werden, soweit bereits durch Verordnung (EU) Nr. 305/2011 entsprechende Regelungen Bauprodukt spezifisch vorliegen. Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird dies klargestellt. Gemäß Art. 14 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 haben Händler, solange sich das Bauprodukt in ihrem Verantwortungsbereich befindet, hierfür entsprechende Sorge zu tragen.

Mit **§ 1 Nr. 13** wird als Folgeänderung § 50 Satz 1 BauO LSA an den neuen § 3 BauO LSA angepasst.

Mit **§ 1 Nr. 14 Buchst. a bis c** wird § 55 Abs. 1 BauO LSA unter Beibehaltung bisheriger Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 angepasst und verpflichtend eingeführt, dass der Bauherr Leistungserklärungen von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach dieser Verordnung tragen, bereitzuhalten hat. Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auch elektronisch erfolgen.

Mit **§ 1 Nr. 15 Buchst. a** wird für Unternehmer und Unternehmerinnen durch den neu gefassten § 54 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA redaktionell die Unterscheidung der Verwendung von Bauprodukten und der Anwendung von Bauarten verdeutlicht. **§ 1 Nr. 15 Buchst. b**

stellt mit dem neuen **§ 54 Abs. 1 Satz 3 BauO LSA** verpflichtend klar, dass zum Bereithalten von Nachweisen nach Satz 2 auch das Bereithalten von Leistungserklärungen von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, gehört. Die Bereithaltung der Leistungserklärung kann aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auch elektronisch erfolgen.

§ 1 Nr. 16 Buchst. a passt als Folgeänderung **§ 66 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA** der Änderung des **§ 3 BauO LSA** an.

Wegen der Änderungen zu Technischen Baubestimmungen im neuen **§ 85a BauO LSA** wird durch **§ 1 Nr. 16 Buchst. b** der **§ 66 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA** gestrichen, da er hier entbehrlich ist.

Mit **§ 1 Nr. 17 Buchst. a und b** wird als Folgeänderung in **§ 75 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 8 BauO LSA** den geänderten **§§ 3 und 80 BauO LSA** Rechnung getragen.

In **§ 77 BauO LSA** wird durch **§ 1 Nr. 18** die Verweisung als Folgeänderung dem neuen **§ 21 BauO LSA** angepasst.

§ 1 Nr. 19 passt die Vorschriften des **§ 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 BauO LSA** redaktionell an die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 bzw. den neuen **§ 21 BauO LSA** an

Mit **§ 1 Nr. 20 Buchst. a** wird in **§ 80 Abs. 4 BauO LSA** ergänzend klar klargestellt, dass auch die Einsicht in die Dokumentation zur Verwendung von Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, im Rahmen der Bauüberwachung zu gewähren ist. In Hinblick auf die Leistungserklärung kann auch Einsicht in eine elektronische Fassung gewährt werden.

Zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Marktüberwachungsbehörde wird durch **Nr. 20 Buchst. b** ein neuer **§ 80 Abs. 5 BauO LSA** angefügt. Wenn ein Rechtsverstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 bei einem Bauvorhaben festgestellt wird, soll die für die Marktüberwachung zuständige Stelle hierzu eine Mitteilung erhalten. So wird es der für die Marktüberwachung zuständigen Stelle möglich, systematische Rechtsverstöße zu erkennen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Ein Rechtsverstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 liegt nicht vor, wenn die erklärten Leistungen nicht oder nicht vollständig den für das konkrete Bauvorhaben notwendigen Leistungen entsprechen.

§ 1 Nr. 21 Buchst. a bis d passt als Folgeänderungen Verweisungen in **§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 8 bis 10 BauO LSA** an die neuen oder geänderten Vorschriften der **§§ 16a, 21, 25 und 85a BauO LSA** an.

Analog dazu werden mit **§ 1 Nr. 21 Buchst. e** die Verweisungen in **§ 83 Abs. 1 Satz Nr. 11 BauO LSA** angepasst, wobei **§ 52 Abs. 1 Satz 3** und **§ 54 Abs. 1 Satz 3 BauO LSA** ausgeklammert werden. Sie betreffen die Pflicht, bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, die Leistungserklärung bereitzuhalten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass wegen fehlender Leistungserklärung unmittelbar die Verwendung der Bauprodukte in Frage steht und ggf. damit verbundenen ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde erfolgt, was für Bauherren und Unternehmer wesentlich schwerer wiegen dürfte.

Mit **§ 1 Nr. 22 Buchst. a und b** werden **§ 84 Abs. 1 und Abs. 4 Nrn. 1, 2 und 4 BauO LSA** redaktionell und hinsichtlich der Verweisungen an die neuen Vorschriften der **§§ 3, 16a, 16b und 24 BauO LSA** angepasst.

Eingefügt wird durch **§ 1 Nr. 22 Buchst. c** ein neuer **§ 84 Abs. 4a BauO LSA**, der die bisher in **§ 17 Abs. 4 BauO LSA** enthaltene Verordnungsermächtigung für die oberste Bauaufsichtsbehörde aufnimmt. Die Vorschrift gilt umfassend sowohl für die Bauarten als auch für die Bauprodukte. Sie wird hier systematisch zugeordnet, weil in **§ 84** - so weit als möglich - alle Verordnungsermächtigungen zusammengefasst sind und weil so auch eine einzige Verordnungsermächtigung für die nun in unterschiedlichen Abschnitten geregelten Bauarten und Bauprodukte geschaffen werden kann. Die Vorschrift ermöglicht es, im Rahmen von bauaufsichtlichen Nachweisen auch Anforderungen anderer Rechtsvorschriften, die dies ausdrücklich vorsehen, durch Anwendbarkeits- oder Verwendbarkeitsnachweise auszugestalten. Davon ausgenommen bleibt wegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 der neue **§ 16c BauO LSA**.

Mit **§ 1 Nr. 23** wird in die Bauordnung der neue **§ 85a BauO LSA** eingefügt. **§ 85a BauO LSA** bildet nunmehr die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Technischen Baubestimmungen. In diesen Technischen Baubestimmungen gehen sowohl die Technischen Regeln, die bislang in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthalten waren als auch diejenigen, die bislang in den Bauregellisten geführt wurden, auf. Die Vorschrift geht über eine bloße Bekanntmachung hinaus. Ziel ist es, dass die am Bau Beteiligten klar und deutlich erkennen können, welche Anforderungen der BauO LSA konkretisiert

wurden und ggf. welche Nachweise bei Bauarten und Bauprodukten vorliegen müssen, um sie für Teile baulicher Anlagen anwenden oder in ihnen verwenden dürfen. Für nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 CE-gekennzeichnete Bauprodukte sollen die notwendigen Leistungen ablesbar sein, die zur Erfüllung der Anforderungen an die bauliche Anlage erforderlich sind.

§ 85a Abs. 1 Satz 1 BauO LSA definiert zunächst den Gegenstand Technischer Baubestimmungen, nämlich die Konkretisierung der Anforderungen nach § 3 BauO LSA, also der an bauliche Anlagen. § 85a Abs. 1 Satz 2 BauO LSA entspricht hinsichtlich der Verpflichtung zur Beachtung Technischer Baubestimmungen dem bisherigen § 3 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. § 85a Abs. 1 Satz 3 BauO LSA entspricht dem bisherigen § 3 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA. § 85a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BauO LSA entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Abs. 3 Satz 4 BauO LSA. Wegen der nunmehr auch durch Technische Baubestimmungen möglichen Konkretisierungen von Anforderungen an die bauliche Anlage oder Teile davon ist es erforderlich, Abweichungen von solchen Technischen Baubestimmungen, die ein Schutzniveau beschreiben, unter die formale Abweichungsentscheidung des § 66 Abs. 1 BauO LSA zu stellen, so wie dies auch bei Abweichungen von den materiellen Anforderungen in den Vorschriften der BauO LSA selbst notwendig ist. § 85a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 BauO LSA nimmt unter redaktionelle Anpassung die Regelungen des bisherigen § 3 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 auf.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen müssen in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verwaltungsvorschrift hinreichend bestimmt sein. § 85a Abs. 2 BauO LSA enthält deshalb detaillierte Vorgaben dazu, welche Arten von Regelungen in die Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden können. Die Bezugnahme auf nicht-staatliche technische Regeln bleibt weiterhin zulässig und im Sinne der schlanken Gestaltung der Technischen Baubestimmungen auch erwünscht; es können aber auch Regelungen auf andere Weise unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorgenommen werden, und zwar in Bezug auf die in den Nummern 1 bis 6 genannten Sachverhalte.

Im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind Regelungen zu Verfahren für die Feststellung der Leistung von Bauprodukten, zum Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie Übereinstimmungserklärungen zu zusätzlichen nationalen Anforderungen nicht statthaft. § 85a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c, 4 und 5 BauO LSA sind daher auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, nicht anwendbar. Dies folgt aus § 16c Abs. 1 Satz 2. Im Übrigen gelten die Regelungen für alle Bauprodukte, gleichgültig ob harmonisiert oder nicht.

Die Regelungen des § 85a Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA können zunächst der Konkretisierung der Anforderungen dienen, und zwar in Bezug auf die bauliche Anlage insgesamt oder ihre Teile. Auf dieser Grundlage sollen dort, wo dies erforderlich ist, die Anforderungen an die bauliche Anlage insgesamt oder ihre Teile so genau beschrieben werden, dass der Rechtsanwender (Teil 4 BauO LSA - Die am Bau Beteiligten) anhand dieser Beschreibung in der Lage ist, das geeignete Bauprodukt oder eine geeignete Bauart auszuwählen. Dabei handelt es sich bei den Konkretisierungen auf der Grundlage von Nr. 1 um abstrakt-generelle Regelungen, nicht solche, die auf ein konkretes Bauvorhaben bezogen sind.

In Abgrenzung zu § 84 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA, der allgemein die nähere Bestimmung der allgemeinen Anforderungen der §§ 4 bis 48 BauO LSA durch Verordnung erlaubt, zielt diese Vorschrift lediglich darauf ab, die Konkretisierungen der Anforderungen zu ermöglichen, die erforderlich sind, damit ein Anwender oder Verwender erkennen kann, welche Bauart erforderlich ist oder welche Leistung ein bestimmtes Bauprodukt in einer konkreten Verwendungssituation erbringen muss.

§ 85a Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA bildet die Grundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile. Die Regelung erfasst nicht die Anforderungen an die Planung, Bemessung und Konstruktion, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen. Für diese gibt es die spezielleren Ermächtigungsgrundlagen in § 85a Abs. 2 Nr. 3 BauO LSA.

In § 85a Abs. 2 Nr. 3 BauO LSA sind die Ermächtigungsgrundlagen für alle die Regelungen zusammengefasst, die unmittelbar oder mittelbar in Beziehung zu den Bauprodukten stehen.

Die Ermächtigungsgrundlage für Anforderungen an die Planung, Bemessung und Konstruktion, die im Zusammenhang mit der Verwendung konkreter Bauprodukte stehen, ist in § 85a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a BauO LSA enthalten. Insbesondere können auf dieser Grundlage auch alternative konstruktive Maßnahmen beschrieben werden, bei deren Ausführung in der konkreten Verwendungssituation darauf verzichtet werden kann, dass ein Bauprodukt in Hinblick auf eine bestimmte Leistung den Anforderungen entspricht.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 85a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b BauO LSA kann festgelegt werden, welche Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 beziehen, ein Bauprodukt aufweisen

muss, um für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet zu sein. Diese Merkmale müssen aus den Bauwerksanforderungen abgeleitet und diese Ableitung muss für den Rechtsanwender nachvollziehbar sein.

Insbesondere können sich erforderliche Merkmale aus dem Vorliegen oder Nichtvorliegen von Einwirkungen auf bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile ergeben; diese Einwirkungen können sich aus klimatischen, geologischen, geographischen, physikalischen, chemischen oder biologischen Rahmenbedingungen ergeben. Umgekehrt können sich bestimmte Merkmale aber auch im Hinblick auf den Einfluss ergeben, den das Bauwerk oder seine Teile auf seine Umgebung ausüben.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 85a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c BauO LSA können Prüfverfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 beziehen, bestimmt werden. Die Festlegung von Prüfverfahren ist ausschlaggebend dafür, dass die aufgrund von Prüfverfahren erklärten Leistungen vergleichbar sind.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 85a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c BauO LSA kann die Verwendung bestimmter Bauprodukte für bestimmte Verwendungszwecke erlaubt oder untersagt werden, weil sich aus der Betrachtung der Merkmale des Bauprodukts, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 beziehen, und der Anforderungen an die bauliche Anlage oder den Teil der baulichen Anlage ergibt, dass das Bauprodukt für diesen Zweck geeignet oder ungeeignet ist.

§ 85a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. e BauO LSA überführt die Regelung des bisherigen § 17 Abs. 7 in das neue Regelungsmodell. Aufgrund dieser Vorschrift kann in den Fällen, in denen in Normen, insbesondere europäisch harmonisierten Normen (hEN, DIN EN), Stufen und Klassen festgelegt werden, bestimmt werden, welche Stufe oder Klasse für einen bestimmten Verwendungszweck vorliegen muss.

Gemäß § 85a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f BauO LSA kann für ein konkretes Bauprodukt in Bezug auf einen konkreten Verwendungszweck vorgesehen werden, zu welchen Merkmalen, die sich für einen konkreten Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Satz 1 BauO LSA beziehen, der Hersteller Angaben zur Leistung machen muss. Außerdem können Aussagen dazu getroffen werden, wie die Leistung beschaffen sein muss, damit ein Produkt für einen konkreten Verwendungszweck eingesetzt werden darf.

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des § 85a Abs. 2 Nr. 4 BauO LSA wird in der Verwaltungsvorschrift in Ausführung von § 16a Abs. 3 Satz 2 bzw. § 19 Abs. 1 Satz 2 festgelegt, welche Art des Nachweises für die Anwendung einer Bauart (allgemeine Bauartgenehmigung/allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) oder Verwendung eines Bauprodukts (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) erforderlich ist.

Mit der Ermächtigung in § 85a Abs. 2 Nr. 5 BauO LSA können die Voraussetzungen für die Abgabe der Übereinstimmungserklärung geregelt werden, ob also die Einschaltung einer Prüfstelle erforderlich ist (§ 22 Abs. 2 BauO LSA) oder für den Hersteller eine Zertifizierung erfolgen muss (§ 22 Abs. 3 BauO LSA).

Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 85a Abs. 2 Nr. 6 BauO LSA können Vorgaben zum Inhalt und zur Form der technischen Dokumentation gemacht werden, die zu einem Bauprodukt zu erstellen ist. Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Angaben in Bezug auf die verwendete Prüfmethode, die beteiligten Prüfinstitute, die Prüfhäufigkeit und die werkseigene Produktionskontrolle gemacht werden können oder müssen. Denkbar ist auch, dass verpflichtende oder empfohlene Muster für die technische Dokumentation und insbesondere für die Erklärung von Produktleistungen geschaffen werden.

Durch die Bezugnahme auf Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die bereits in § 3 BauO LSA enthalten ist, sollen die Technischen Baubestimmungen gemäß § 85a Abs. 3 BauO LSA ebenso nach den Grundanforderungen des Anhanges I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein. Schon hierdurch soll verdeutlicht werden, welche Technischen Baubestimmungen zur Konkretisierung welcher gesetzlichen Anforderung an die bauliche Anlage (das Bauwerk) insbesondere in Bezug auf hEN und DIN EN bestimmt sind. Die Vorschrift ist allerdings nicht zwingend ausgestaltet. Ausnahmsweise kann es, insbesondere aus Gründen der Regelungsökonomie, geboten sein, einen anderen Aufbau zu wählen; dies soll nicht unmöglich sein.

§ 85a Abs. 4 BauO LSA 4 enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Erstellung der in § 17 Abs. 2 BauO LSA vorgesehenen Liste der Produkte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen. Das sind Produkte, die bislang als sonstige Bauprodukte betrachtet oder in Liste C geführt wurden.

Wegen des Umfanges der in § 85a Abs. 1, 2 und 4 BauO LSA beschriebenen Inhalte soll für Sachsen-Anhalt Anhalt aus rationellen und ressourcensparenden Gründen gemäß § 85a Abs. 5 BauO LSA dem Deutschen Institut für Bautechnik die Aufgabe zugewiesen werden, Technische Baubestimmungen bekannt zu machen. Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, dass Technische Baubestimmungen als Verwaltungsvorschrift zu erlassen sind. Damit wird die Rechtsnatur der Technischen Baubestimmungen klargestellt, wobei es sich bei der Verwaltungsvorschrift um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift handelt. Solchen Verwaltungsvorschriften im Bereich des Umwelt- und Technikrechts billigt das Bundesverwaltungsgericht Bindungswirkung im gerichtlichen Verfahren zu, soweit sie die „höherrangigen Gebote“ und „im Gesetz getroffenen Wertungen“ berücksichtigen, in einem sorgfältigen Verfahren unter Einbeziehung des technischen und wissenschaftlichen Sachverständs zustande gekommen und nicht durch die Erkenntnisfortschritte von Wissenschaft und Technik überholt sind (BVerwGE 107, 338, 341).

Um den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts an eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gerecht zu werden, müssen strenge verfahrensmäßige Vorgaben erfüllt werden; zum einen bezüglich der Beteiligung interessierter und sachkundiger Kreise und zum anderen bezüglich der Form der Bekanntmachung. Zur Beteiligung ist vorgesehen, dass das Deutsche Institut für Bautechnik vor Erlass der Verwaltungsvorschrift die beteiligten Kreise zu hören sowie das Einvernehmen der obersten Bauaufsichtsbehörde herstellen hat. Was die Bekanntmachung anbelangt, so müssen sich für die vom Deutschen Institut für Bautechnik bekanntgemachte Verwaltungsvorschrift hinreichende Verfahrensvorgaben aus dem Recht des Landes Berlin als Rechtsträger ergeben.

Gemäß § 85a Abs. 5 Satz 2 BauO LSA gilt die Verwaltungsvorschrift als Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt, soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde keine abweichende Verwaltungsvorschrift erlässt. Ziel ist es, eine Vereinheitlichung der Technischen Baubestimmungen der Länder zu erreichen. Außerdem ermöglicht dies den Ländern eine „schlanke“ Umsetzung und eröffnet zugleich die Möglichkeit, von der Verwaltungsvorschrift abzuweichen, wobei der Umfang der Abweichung ins Ermessen der Länder gestellt ist. Da vorgesehen ist, dass vor Bekanntmachung des Musters eine Anhörung der beteiligten Kreise durchzuführen ist, ist sichergestellt, dass diese sich in einem frühen Verfahrensstadium (im Rahmen einer Anhörung) für das gesamte Bundesgebiet einbringen können. Soweit die oberste Bauaufsichtsbehörde von der Mustervorschrift nicht abweicht, muss im Land Sachsen-Anhalt kein weiteres Anhörungs- und Notifizierungsverfahren durchgeführt werden. Anpassungsbedarf für das Land Sachsen-Anhalt wird daher nur für die Zuweisung der gegenüber der Musterbauordnung abweichenden Nummerierung einzelner Paragra-

phen der BauO LSA sowie die Nichtanwendung von Regelungen in der Verwaltungsvorschrift gesehen, falls hierfür die Rechtsvorschrift in Sachsen-Anhalt fehlt. Für eine derartige Herangehensweise wird kein weiteres Anhörungs- und Notifizierungsverfahren als notwendig erachtet.

Mit **§ 1 Nr. 24** werden die notwendigen Übergangsvorschriften für die Änderungen der BauO LSA getroffen. Durch **§ 1 Nr. 24 Buchst. a** wird **§ 87 Abs. 1** BauO LSA neu gefasst. Wegen der Umsetzung des Urteiles und des damit verbundenen Entfalls bestimmter Rechtsgrundlagen mit Inkrafttreten der Änderungen der BauO LSA für nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 CE-gekennzeichnete Bauprodukte ist ein Ü-Zeichen in diesen Fällen nicht mehr zulässig. Es entfällt die Rechtsgrundlage, für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen zu erteilen und das Ü-Zeichen aufzubringen. Die Bauaufsichtsbehörde kann ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keinen Verwendbarkeitsnachweis/keine Übereinstimmungsbestätigung mehr verlangen. Die bisherige Übergangsvorschrift des **§ 87 Abs. 1** BauO LSA hat sich erledigt.

Wegen des neuen **§ 16a** BauO LSA wird durch **§ 1 Nr. 24 Buchst. b** mit Einfügung des neuen **§ 87 Abs. 4** BauO LSA sichergestellt, dass bisher nach altem Recht für Bauarten erteilte Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Zustimmungen im Einzelfall) nach neuem Recht als Bauartengenehmigung fortgelten. Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauarten gelten wegen der in der BauO LSA fortgeführten Regelungen grundsätzlich weiter.

Die Rechtsgrundlagen für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen der bisherigen **§ 17 Abs. 5** und **6** sowie **§ 24** BauO LSA sind aus systematischen Gründen geändert worden. Daher wird durch **§ 1 Nr. 24 Buchst. c** ein neuer **§ 87 Abs. 5** BauO LSA als Übergangsvorschrift eingefügt.

Die Prüfstelle nach bisherigem **§ 17 Abs. 5** BauO LSA sowie die Überwachungsstelle nach bisherigem **§ 17 Abs. 6** BauO LSA sind nunmehr in **§ 16a Abs. 5** und **6** BauO LSA für Bauarten sowie in **§ 24** BauO LSA für Bauprodukte geregelt. Die Anerkennung von Stellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (abP) bestimmen nunmehr **§ 16a Abs. 3** BauO LSA für Bauarten sowie für Bauprodukte **§ 24 Satz 1 Nr. 2** BauO LSA. In **§ 24** BauO LSA werden zudem die weiteren Stellen im Verfahren der Übereinstimmungsbestätigung geregelt. Lediglich aus Vereinfachungsgründen sind in **§ 24** BauO LSA

auch weiterhin die im Zusammenhang mit Bauarten stehenden Stellen eingeschlossen. Materiell-rechtliche Änderungen sind mit der Gesetzesänderung nicht verbunden. In § 25 Abs. 2 BauO LSA ist eine europarechtlich bedingte Einschränkung eingefügt worden. Diese Einschränkung ergibt sich bereits aus unmittelbar geltendem Harmonisierungsrecht. Die Übergangsregelung in § 87 Abs. 5 BauO LSA dient somit allein der Klarstellung. Der Zusatz „in dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetz geregelten Umfang“ dient ebenfalls der Klarstellung. Denn sollte es im Zuge der Umstellung der Bauregelliste A (auf die in den Anerkennungsbescheiden zur Produktbestimmung Bezug genommen wird) auf die neue Verwaltungsvorschrift nach § 85a BauO LSA u.U. auch zu Anpassungen bei den Produkten kommen, sollen die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten von Beginn an ausgeschlossen werden. Es soll zudem vermieden werden, dass insbesondere abPs auf der Grundlage von Anerkennungsbescheiden weiter erteilt werden, die nicht mehr im Einklang mit den aktuellen Technische Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 BauO LSA stehen und ggf. über diese hinausreichen. Sobald die Verwaltungsvorschrift nach § 85a BauO LSA erstmals bekannt gemacht ist, sollen die Anerkennungsbescheide von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Stellen auch an die neue Rechtslage angepasst werden. Nach altem Recht gestellte Anträge sollen auch nach neuem Recht als Antrag fortgelten.

b) Zu § 2 Inkrafttreten

Urteile des EuGH sind unverzüglich umzusetzen. Wegen der notwendigen Abstimmungen der Delegation der Bundesrepublik mit den Vertretern der Europäischen Kommission bis in das Jahr 2016 wurde seitens der Vertreter der Kommission festgestellt, dass die Länder, sofern keine verfassungsmäßigen oder andere Landesvorschriften entgegenstehen, bis zum 16. Oktober 2016 umzusetzen haben. Dies trifft auch für Sachsen-Anhalt zu. Daher wird das Inkrafttreten auf den 15. Oktober 2016 festgelegt. Weitere Übergangsfristen werden nicht eingeräumt.

Dieser Zeitpunkt ist auch so gewählt, dass sich die am Bau Beteiligten auf die Änderungen einstellen können und die nach § 85a notwendige „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen“ vorliegt.

Die neuen Übergangsvorschriften des § 87 BauO LSA sind europarechtskonform. Durch die 2015 zwischen den Ländern in der ARGEBAU abgestimmte Änderung der MBO und die danach im Herbst 2015 durchgeführte bundesweite Anhörung der betroffenen Kreise, die mit einer mündlichen Anhörung am 13. November 2015 endete, ist der im Gesetz zur

Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt enthaltenen Sachverhalt ausreichend bekannt und erörtert. Die Änderungen haben zwingend zu erfolgen.